



4.13

**Satzung der Stadt Mannheim über die Erstattung  
der notwendigen Schülerbeförderungskosten**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 07.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

**A. Erstattungsvoraussetzungen**

**§ 1 Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten**

- (1) Die Einrichtung einer Schülerbeförderung obliegt den öffentlichen und privaten Schulen. Die Stadt Mannheim erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschrift und dieser Satzung
  - a) den Schüler\*innen und Kindern bzw. deren Personensorgeberechtigten der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen, Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie
  - b) Schulträgern von anerkannten Ersatzschulen, Trägern von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen im Stadtgebietgemäß § 18 Abs. 1 FAG die notwendigen Beförderungskosten ganz oder teilweise.
- (2) Für Schüler\*innen, die den ÖPNV nutzen, stehen mit dem VRN JugendticketBW und dem künftigen Deutschlandticket tarifliche Angebote im Verkehrsverbund Rhein-Neckar VRN zur Verfügung. Diese Schüler\*innen erhalten mit Ausnahme der Regelungen in den §§ 4, 5 und 9 keine Kostenerstattung.
- (3) Notwendige Beförderungskosten sind die den Schüler\*innen tatsächlich für den Weg von der Wohnung zur Schule entstehenden Kosten unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen.
- (4) Beförderungskosten werden nur erstattet für Schüler\*innen, die in Baden-Württemberg wohnen und sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht gemäß § 2 Abs. 3) entstehen.
- (5) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn
  - a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist.
  - b) Berufsschüler\*innen durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

**(1) Wohnung**

Die Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff des Hauptwohnsitzes in der jeweiligen Fassung des Meldegesetzes.

**(2) Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)**

Mit dem Schulgesetz BW vom 21.07.2015 wurden die Sonderschulen umbenannt in Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (nachfolgend SBBZ). Sie unterstützen die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung. Sie werden in Typen geführt, die den nachfolgenden Förderschwerpunkten entsprechen:

1. Lernen (zuvor: Förderschulen)
2. Sprache
3. emotionale und soziale Entwicklung
4. Sehen
5. Hören
6. geistige Entwicklung
7. körperliche und motorische Entwicklung
8. Schüler\*innen in längerer Krankenhausbehandlung.

**(3) Stundenplanmäßiger Unterricht**

1. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Satzung ist:
  - a) der Unterricht, der an Schulen in einem festen, für Lehrkräfte sowie für Schüler\*innen verbindlichen Stundenplan stattfindet.
  - b) die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft, sofern diese im Stundenplan ausgewiesen ist und unter Aufsicht einer Lehrkraft oder eines\*einer Lehrbeauftragten stattfindet.
  - c) die Teilnahme an den im jeweiligen Bildungsplan verpflichtend vorgeschriebenen Praktika zur Berufsorientierung an Werkrealschulen (OiB), Gemeinschaftsschulen (BOGMS), Realschulen (BORS), Gymnasien (BoGy) und SBBZ.
2. Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen außerschulischen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Lerngängen, Jahresausflügen, Schulfesten, Schullandheimaufenthalten sowie Studien- und Theaterfahrten.

**(4) Mindestentfernung**

1. Die Mindestentfernung für die notwendigen Beförderungskosten im Sinne dieser Satzung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Schule und Wohnung, bei Schüler\*innen, die auswärtig untergebracht sind, zwischen Wohnung und auswärtigem Unterbringungsort.
2. Die Mindestentfernung im inneren Schulbetrieb bemisst sich nach der kürzesten Entfernung von der Schule zum weiteren Unterrichtsort.

**(5) Gefährlicher Schulweg**

Ein gefährlicher Schulweg liegt vor, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler\*innen bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefahr. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft die Stadt Mannheim.

**(6) Besondere Schülerfahrzeuge**

Besondere Schülerfahrzeuge sind vom Schulträger angemietete, bei Beförderungsunternehmen beauftragte oder schulträgereigene Fahrzeuge zur Beförderung von Schüler\*innen zum und vom Unterricht. Die Fahrzeuge sind gemäß § 1 Nr. 4 d) der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungsverordnung) freigestellt.

**§ 3 Anwendbarkeit der Satzung**

Diese Satzung gilt nicht für:

1. Schüler\*innen, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.
2. Schüler\*innen, die Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben (§§ 28 SGB II, 34 SGB XII, § 6b BKGG).

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Kinder in Schulkindergärten, Schüler\*innen der SBBZ sowie der Grundschulförderklassen.

**§ 4 Höhe der Erstattungen**

- (1) Zum Erwerb eines VRN JugendticketBW erstattet die Stadt Mannheim den Personensorgeberechtigten bzw. den Schüler\*innen, sowie den Trägern anerkannter Ersatzschulen der in Absatz 2 aufgeführten Schularten die notwendigen Schülerbeförderungskosten, sofern die Berechtigungsvoraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Für Schüler\*innen der nachfolgend aufgeführten Schulen werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten in voller Höhe, jedoch maximal bis zum jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 15 erstattet:
  1. SBBZ mit den Förderschwerpunkten
    - a) Sprache
    - b) emotionale und soziale Entwicklung
    - c) Sehen
    - d) Hören



## Stadtrecht der Stadt Mannheim

---

- e) geistige Entwicklung
- f) körperliche und motorische Entwicklung
- g) Schüler\*innen in längerer Krankenhausbehandlung  
ohne Mindestentfernung
- 2. SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Lernen
  - a) Klassen 1-4 ohne Mindestentfernung
  - b) ab Klasse 5, wenn die Mindestentfernung von 3 km innerhalb des jeweils geltenden Schuleinzugsbereichs überschritten wird oder innerhalb des jeweils geltenden Schuleinzugsbereichs ein gefährlicher Schulweg nach § 2 Abs. 5 vorliegt.
- 3. Schulkindergärten und Grundschulförderklassen ohne Mindestentfernung
- 4. Grundschulen, sofern es sich um Schüler\*innen aus den Wohngebieten Scharhof, Kirchgartshausen und Blumenau handelt, ohne Mindestentfernung
- 5. Berufsschulen im Teilzeitunterricht nach Abzug eines Eigenanteils von 54 € ab einer Mindestentfernung von 30 km
- (3) Schüler\*innen, die in besonderen Schülerfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 6 zur Schule befördert werden, können die Erstattung nach Absatz 1 nicht in Anspruch nehmen.

### **§ 5 Höhe der Erstattungen für die in Mannheim an allgemeinbildenden Schulen inklusiv beschulten Schüler\*innen**

Vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung des Landes Baden-Württemberg gelten für Schüler\*innen, die im Rahmen der Inklusion an allgemeinbildenden Schulen beschult werden, die Regelungen des § 4 Abs. 2 analog, sofern sie ihre Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 1 im Stadtgebiet Mannheim haben. Im Falle einer gesetzlichen Regelung ersetzt diese automatisch die entsprechenden Regelungen dieser Satzung.

### **§ 6 Erstattungen von Beförderungskosten für den inneren Schulbetrieb und außerunterrichtliche Veranstaltungen**

- (1) Beförderungskosten für Fahrten im inneren Schulbetrieb werden nach Maßgabe der folgenden Absätze in vollem Umfang übernommen, sofern sie durch die Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht nach § 2 Abs. 3 entstehen.
- (2) Die Kostenerstattung für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) erfolgt
  - 1. ohne Anrechnung einer Mindestentfernung für
    - a) Schüler\*innen der SBBZ mit Ausnahme der SBBZ Förderschwerpunkt Lernen ab Klasse 5
    - b) Grundschüler\*innen und Schüler\*innen der SBBZ bis Klasse 6 für die Beförderung zu der Jugendverkehrsschule
    - c) Grundschüler\*innen für den Besuch der Leseschule
  - 2. für die nicht unter 1. genannten Sachverhalte gilt:
    - a) mit Anrechnung einer Mindestentfernung von 1,5 km für Fahrten im Rahmen des stundenplanmäßigen Sport- und Schwimmunterrichts, wenn die schuleigenen Sportstätten nicht ausreichen
    - b) mit einer Mindestentfernung von 3 km für sonstige Fahrten im inneren Schulbetrieb.
- (3) Abweichend von Absatz 1 werden die Beförderungskosten für die Teilnahme an den im jeweiligen Bildungsplan verpflichtend vorgeschriebenen Praktika zur Berufsorientierung an Werkrealschulen (OIB), Gemeinschaftsschulen (BOGMS), Realschulen (BORS), Gymnasien (BoGy) und SBBZ nur in Höhe des Stadttarifs Mannheim/Ludwigshafen erstattet.
- (4) Die Entfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen den Unterrichtsstätten.
- (5) Für die Fahrten im inneren Schulbetrieb ist vorrangig der ÖPNV zu benutzen.
- (6) Beförderungskosten werden nicht übernommen, soweit eine eigene anwendbare Beförderungsberechtigung für den ÖPNV (z.B. VRN JugendticketBW, Deutschlandticket) bereits vorhanden ist.

### **§ 7 Erstattungen bei auswärtiger Unterbringung**

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 1 und einem schulisch bedingten auswärtigen Unterbringungsort werden für
  - 1. Schüler\*innen der Berufsschulen in Teilzeitunterricht, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird,



## Stadtrecht der Stadt Mannheim

---

2. Schüler\*innen der SBBZ nach §§ 4 und 5 dieser Satzung erstattet.

- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Absatz 1 sind Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 1 und dem schulisch bedingten auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien, bei Schüler\*innen der SBBZ Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

### § 8 Erstattungen für Kosten von Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bzw. § 5 erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitperson ist auf Verlangen der Stadt Mannheim durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den\*die begleitete\*n Schüler\*in oder des zu begleitenden Kindes geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Werden mit einem besonderen Schülerfahrzeug mindestens 10 Schüler\*innen der SBBZ mit Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale Entwicklung oder Kinder in Schulkindergärten bzw. Grundschulförderklassen befördert, so wird neben dem Fahrpersonal eine weitere Person zur Begleitung im Rahmen der jeweils gültigen Beförderungsverträge bereitgestellt und finanziert. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler\*innen befördert werden und die Stadt Mannheim zugestimmt hat.

### § 9 Härtefallregelung

Auf Antrag kann die Stadt Mannheim in besonders gelagerten Fällen die Beförderungskosten ganz oder teilweise übernehmen, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder Schüler\*innen eine unbillige Härte darstellen würde.

## B. Umfang der Beförderungsleistung

### § 10 Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder gemäß §§ 11 und 12 nicht zumutbar, kommen besondere Schülerfahrzeuge zum Einsatz. Kommt auch ein besonderes Schülerfahrzeug nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gem. § 14 erstattet werden. Die Stadt Mannheim kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wirtschaftlichere Beförderung erreicht werden kann.
- (3) Stehen verschiedene zumutbare öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Einzelbeförderung. Sollte dies aus medizinischer Sicht erforderlich sein, ist auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis zu erbringen.

### § 11 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Bei der Benutzung von besonderen Schülerfahrzeugen erhalten die Schüler\*innen und Kinder für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km keinen Beförderungskostenersatz, es sei denn, bei dieser Wegstrecke handelt es sich um einen gefährlichen Schulweg im Sinne des § 2 Abs. 5.
- (2) Für die Beförderung sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden. Ein Anspruch auf Abholung an der Wohnadresse ist nicht gegeben.

**§ 12 Zumutbare Wartezeit**

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und besonderen Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von einer Unterrichtseinheit vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Die Gesamtwartezeit für Hin- und Rückfahrt soll insgesamt 75 Minuten nicht übersteigen.
- (2) Bei Fahrten zu auswärtiger Unterbringung und Wochenendheimfahrten nach § 7 für Schüler\*innen von Berufsschulen im Teilzeitunterricht ist eine längere Wartezeit, sowie eine An-/Abreise an einem anderen Tag als dem ersten oder letzten Schultag zumutbar.

**C. Verfahrensvorschriften****§ 13 Verfahren beim Einsatz besonderer Schülerfahrzeuge**

- (1) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, beauftragt die Stadt Mannheim den Einsatz von Schülerfahrzeugen für die Schüler\*innen der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen, Grundschulförderklassen und Kinder der Schulkindergärten.
- (2) Besuchen Schüler\*innen und Kinder nach Absatz 1 eine anerkannte private Ersatzschule bzw. einen privaten Schulkindergarten, so erfolgt die Organisation mit besonderen Schülerfahrzeugen durch den privaten Schulträger/Träger der Schulkindergärten, sofern auch in diesem Fall die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (3) Die Stadt Mannheim erstattet dem Schulträger/Träger der Schulkindergärten die notwendigen Kosten, wenn sie den Vertrag zwischen Schulträger/Träger der Schulkindergärten und Beförderungsunternehmen oder den Einsatz schulträgereigener Fahrzeuge genehmigt hat. Der Vertragsabschluss hat auf Grundlage eines zuvor ordnungsgemäß durchgeführten Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens zu erfolgen. Bei der Prüfung der Angebote sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages oder des Einsatzes schulträgereigener Fahrzeuge ist der Stadt Mannheim unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag nicht unverzüglich vorgelegt, erfolgt die Kostenübernahme nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

**§ 14 Verfahren bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten für notwendige Fahrten zwischen Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 1 und Schule bzw. bei Schüler\*innen der Beruflichen Schulen im Teilzeitunterricht zwischen Wohnung und schulisch bedingtem auswärtigem Unterbringungsort, werden auf Antrag erstattet, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 erfüllt sind und die Stadt Mannheim die Kostenerstattung zugesagt hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler\*innen oder Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen die Kosten auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten wäre. Die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.
- (3) Der Antrag auf Kostenerstattung ist vor Beginn der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, werden die Kosten erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erstattet. Der Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden.
- (4) Die Kostenerstattung für die Benutzung von Personenkraftwagen und Krafträdern richtet sich nach den jeweils aktuellen Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften ist § 5 Abs. 2 S. 1 des Landesreisekostengesetzes anzuwenden. In besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.
- (5) Die notwendige Fahrstrecke definiert sich als kürzeste Wegstrecke, die durch eine von der Stadt Mannheim bestimmte Software ermittelt wird. Begründete Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.



## Stadtrecht der Stadt Mannheim

---

### § 15 Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet
  - a) 2.500 Euro für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
  - b) 750 Euro für die übrigen Schüler\*innen.
- (2) Von den Höchstbeträgen des Abs. 1 kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Ein derartiger Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler\*innen eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- (3) Die festgelegten Höchstbeträge gelten nicht für Schüler\*innen der SBBZ. Übersteigen bei diesen Schüler\*innen die Beförderungskosten 2.600 € je Person und Schuljahr, so macht die Stadt Mannheim den übersteigenden Betrag zu 75 v.H. bei dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem der\*die Schüler\*in seinen\*ihren Wohnsitz hat (§18 Abs. 2 FAG).

### § 16 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit Verkehrsunternehmen

Die Stadt Mannheim erstattet die Beförderungskosten unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen sie entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

### § 17 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger erstattet den Schüler\*innen die nachgewiesenen Beförderungskosten soweit
  1. die Teilnahme am vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 16 nicht in Betracht kommt. Für diesen Fall sind die Originalbelege vorzulegen.
  - oder
  2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach § 14 genehmigt wurde.
- (2) Die Erstattung der verauslagten Beförderungskosten kann halbjährlich bei der Stadt Mannheim beantragt werden. Nachgewiesene Beförderungskosten werden jedoch nur ersetzt, wenn deren Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird.

### § 18 Abrechnung zwischen Schulträgern und der Stadt Mannheim

- (1) Die Schulträger beantragen die Erstattung der ihnen entstandenen Beförderungskosten. Werden Eigenanteile von Schulträgern vereinnahmt, sind diese unverzüglich an die Stadtkasse abzuführen, sofern sie nicht mit anderen Erstattungsansprüchen aufgerechnet werden.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

### § 19 Ergänzende Richtlinien für das Abrechnungsverfahren

Der\*die Oberbürgermeister\*in kann für das Abrechnungs- und Erstattungsverfahren Richtlinien erlassen.

### § 20 Prüfungsrecht der Stadt Mannheim

Die Stadt Mannheim ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern zur Prüfung anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren. Der Beginn der Frist ergibt sich aus § 39 GemHVO.

### § 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Mannheim über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 11.10.2011 außer Kraft.



## **Änderungsübersicht**

Beschluss Satzung am 07.02.2023; Inkrafttreten am 01.03.2023 (Amtsblatt v. 16.02.2023)

*Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.*